

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1965	Nummer 118
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
238 2370	1. 9. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Prüfung der Einkommensverhältnisse gemäß § 25 des II. Wohnungsbaugesetzes	1224

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 43 v. 10. 9. 1965	1238
Nr. 44 v. 13. 9. 1965	1238

I.

238
2370**Prüfung der Einkommensverhältnisse
gemäß § 25 des II. Wohnungsbaugesetzes**RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 1. 9. 1965 — Z 1 — 6.0

Die Änderung der Rechtslage durch das Wohnungsbaugesetz 1965 v. 24. August 1965 (BGBl. I S. 945), insbesondere die Neufassung des § 25 II. WoBauG und die Ersetzung des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen v. 23. Juni 1960 durch das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) (BGBl. I S. 954), macht es erforderlich, die bisherigen Verwaltungsvorschriften über die Prüfung der Einkommensverhältnisse gemäß § 25 II. WoBauG (vgl. V) neu zu fassen. Aus dem gleichen Grunde erhalten die Formblätter für die Einkommenserklärung — Anlagen 1a, 1b — und die dazu gehörenden Erläuterungen — Anlagen 2a, 2b — eine neue Fassung.

Anlagen 1a, 1b
Anlagen 2a, 2b**I. Abhängigkeit der Bezugsberechtigung vom Einkommen**

1. Nach § 25 II. WoBauG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen für Wohnungssuchende bestimmt, deren Jahreseinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

2. Von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

- a) Der Bezug von Wohnungen, die nach dem Bergarbeiterwohnungsbaugesetz gefördert sind, ist regelmäßig nicht von der Einkommenshöhe der Wohnungssuchenden abhängig. Maßgebend ist vielmehr, ob der Wohnungssuchende nach § 4 Abs. 1 Buchst. a, b oder c BergArbWoBauG wohnberechtigt ist (vgl. § 22 WoBindG 1965).

Soweit jedoch Bergarbeiterwohnungen Wohnberechtigten im Kohlenbergbau vorbehalten sind, die zum Kreis der Personen mit geringem Einkommen gehören, muß — außer der Wohnberechtigung im Kohlenbergbau — infolge der Aufhebung des § 27 und Einfügung eines neuen § 113 II. WoBauG festgestellt werden, ob der Wohnungssuchende zu einem der in § 113 Abs. 1 Buchst. a bis f II. WoBauG bezeichneten Personenkreise gehört und sein Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG ist ferner beim Bezug von Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts zu prüfen, wenn die Zweckbindung als Bergarbeiterwohnung gemäß § 5 Abs. 2 BergArbWoBauG abgelaufen ist.

- b) Der Bauherr, der mindestens 4 öffentlich geförderte Mietwohnungen geschaffen hat, ist zum Bezug einer der von ihm aus diesen Mietwohnungen ausgewählten Wohnung von angemessener Größe im Sinne des § 5 Abs. 2 WoBindG 1965 berechtigt, auch wenn sein Jahreseinkommen die im § 25 II. WoBauG bestimmte Grenze übersteigt (§ 80 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG und § 6 Abs. 2 Satz 2 WoBindG 1965). Das Bezugsrecht ist nicht übertragbar.

Das Bezugsrecht besteht jedoch nicht, wenn die ausgewählte Wohnung bei der Bewilligung für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen oder für Angehörige eines anderen begrenzten Personenkreises vorbehalten wurde (§§ 80 Abs. 3 und 76 Abs. 2 und 4 II. WoBauG und § 6 Abs. 4 WoBindG 1965).

3. In Gebieten mit aufgehobener Wohnraumbewirtschaftung darf (§ 7 Abs. 2 WoBindG 1965) der Verfügungsberechtigte eine Wohnung einem Angehörigen zum Gebrauch überlassen, dessen Jahreseinkommen die Einkommensgrenze des § 25

II. WoBauG um nicht mehr als $\frac{1}{3}$ übersteigt. Angehörige sind die in § 8 Abs. 2 II. WoBauG genannten Personen. Die weiteren Voraussetzungen für die zu einer solchen Gebrauchsüberlassung notwendige Freisteilung werden in einem in Vorbereitung befindlichen Runderlaß betreffend Gebrauch öffentlich geförderter Wohnungen nach Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung geregelt.

II. Zuständigkeit für die Prüfung

Die Einkommensverhältnisse sind zu prüfen

1. von der Bewilligungsbehörde

- a) **vor Bewilligung der öffentlichen Mittel**, wenn der Bauherr eines Eigenheimes, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung oder seine wohnberechtigten Angehörigen die von ihm bei der Bewilligung ausgewählte Wohnung benutzen wollen. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber für ein Kaufeigenheim, eine Trägerkleinsiedlung oder eine Kaufeigentumswohnung bei der Bewilligung schon feststeht;

- b) **vor dem Abschluß des auf die Übertragung des Eigentums (Erbbaurechts) gerichteten Vertrags oder Vorvertrags**, wenn der Bewerber für ein Kaufeigenheim, eine Trägerkleinsiedlung oder eine Kaufeigentumswohnung bei der Bewilligung noch nicht feststand;

- c) **vor Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung** nach §§ 5 und 6 Abs. 1 Satz 1 WoBindG 1965, **wenn die Wohnung in einem Gebiet mit aufgehobener Wohnraumbewirtschaftung liegt** (vgl. § 1 der Achten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung — 8. DV — WoBauFördNG — v. 1. September 1965, GV. NW. S. 256).

In den Fällen zu a) und b) erübrigt sich eine nochmalige Prüfung der Einkommensverhältnisse vor Bezug der Wohnung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 WoBindG 1965);

2. von der Wohnungsbehörde

vor Zuteilung einer Wohnung gemäß §§ 12 bis 15 WBewG nach näherer Maßgabe der Wohnraumzuteilungsbestimmungen (WZB), **wenn die Wohnung in einem Gebiet mit bestehender Wohnraumbewirtschaftung liegt** und die Voraussetzungen der Nr. 1 a) und b) nicht gegeben sind.

III. Maßgebliches Einkommen

Bei der Feststellung der Einkommensverhältnisse ist vom Jahreseinkommen des Haushaltsvorstandes auszugehen (§ 25 II. WoBauG). Da das Gesetz eine nähere Begriffsbestimmung nicht enthält, ist bei Eheleuten in der Regel der Ehegatte mit dem höchsten Einkommen als Haushaltsvorstand anzusehen. Ist ein sonstiges, zum Haushalt gehörendes Familienmitglied der Meistverdiener, so ist es als Haushaltsvorstand nur dann zu betrachten, wenn nach der Lebenserfahrung anzunehmen ist, daß die Lebenshaltungskosten des Haushalts auf längere Zeit von ihm getragen werden.

Einkommensgrenze für den Haushaltsvorstand ist ein Jahreseinkommen von 9 000,— DM; sie erhöht sich um 2 400,— DM für jeden zur Familie rechnenden Angehörigen, dessen Jahreseinkommen 9 000,— DM nicht übersteigt. Sie erhöht sich ferner um 2 400,— DM, wenn es sich bei dem Haushaltsvorstand oder den zur Familie rechnenden Angehörigen mit einem eigenen Jahreseinkommen bis zu 9 000,— DM um Schwerbeschädigte oder ihnen Gleichgestellte handelt. Die Höhe der Einkommensgrenze bestimmt sich nach der Zahl der Familienangehörigen, die zur Zeit der Prüfung zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Bezug der Wohnung in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen.

IV. Ermittlung des Jahreseinkommens

1. Jahreseinkommen ist nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG der Gesamtbetrag der im vergangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG), also

- a) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn,
- b) bei den anderen Einkunftsarten (bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG) der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

2. Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkunftsartermittlung nach näherer Maßgabe des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 II. WoBauG. Auf Grund dieser gesetzlichen Regelung kann für die Einkommensberechnung nicht das für steuerliche Zwecke ermittelte „steuerpflichtige Einkommen“ zugrunde gelegt werden. Maßgebend ist vielmehr der Gesamtbetrag der Einkünfte mit den im folgenden aufgeführten Zu- und Abschlägen:

a) Arbeitnehmer-Freibetrag

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist der — steuerrechtlich erstmalig im Veranlagungszeitraum 1965 gewährte — sog. Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 240,— DM jährlich abzuziehen. Soweit die Einkommensverhältnisse noch im Jahre 1965 auf Grund des Einkommens im vorangegangenen Kalenderjahr geprüft werden, habe ich gleichwohl gegen eine Absetzung aus den unter IV Nr. 4 dargelegten Gründen keine Bedenken.

b) Versorgungsbezüge

Bei der Feststellung der Einnahmen aus Versorgungsbezügen (vgl. hierzu Anm. 5 der Anlage 2 b) ist auch der Betrag anzurechnen, der nach § 19 Abs. 3 EStG in Höhe von 25 v.H. dieser Bezüge, höchstens jedoch von 2400,— DM jährlich, vom Veranlagungszeitraum 1966 an steuerfrei bleibt (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 II. WoBauG). Aus diesem Grunde ist bei der Ausfüllung des Formblattes der Anlage 1 a in Nr. 1 der volle Betrag der Versorgungsbezüge und im Formblatt der Anlage 1 b der steuerfrei bleibende Betrag zusätzlich in Nr. 5 anzugeben.

c) Renten

Um eine Gleichbehandlung der Versorgungsbezüge und der steuerpflichtigen Renten im Sinne des § 22 Ziffer 1 Buchst. a EStG (vgl. hierzu Anm. 6 der Anlage 2 b) zu erreichen, ist der volle Betrag der steuerpflichtigen Renten (nicht mehr wie bisher nur der Ertragsanteil) für die Einkommensberechnung anzusetzen (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 II. WoBauG). Bei der Feststellung der Einkünfte aus derartigen Renten ist zu beachten, daß als Werbungskosten der Pauschbetrag von 200,— DM abzuziehen ist, wenn nicht höhere Werbungskosten vom Finanzamt anerkannt werden (§ 9 a EStG).

d) Steuerfreie Einnahmen

Bei der Feststellung des Jahreseinkommens sind steuerfreie Einnahmen, vor allem die in § 3 EStG aufgeführten Einnahmen, nicht anzurechnen, mit Ausnahme der steuerfreien Einkünfte, für die ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie der Einkünfte aus Gehältern und Bezügen aus einer Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 Nr. 2 II. WoBauG).

Die Angaben eines lohnsteuerpflichtigen Wohnungsuchenden über seine Bruttoeinnahmen aus

nichtselbständiger Tätigkeit in der Einkommenserklärung nach Anlage 1 a erfassen den größten Teil der steuerfreien Einnahmen nicht, da diese zumeist aus öffentlichen Kassen gewährt werden, so insbesondere das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung, Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung. Die wichtigsten steuerfreien Einnahmen, die in den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit enthalten sein können und von den Bruttoeinnahmen abzusetzen sind, sind in Anm. 2 der Anlage 2 a aufgeführt.

Bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte eines einkommensteuerpflichtigen Wohnungsuchenden bleiben die steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 EStG bereits unberücksichtigt und sind deshalb auch nicht in dem Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten, der aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich ist. Sie dürfen daher bei der Feststellung des Jahreseinkommens nach § 25 II. WoBauG nicht nochmals gesondert abgezogen werden.

e) Kinderzulagen

Von den steuerpflichtigen Einkünften sind die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge abzuziehen und nicht anzurechnen (vgl. Anm. 3 der Anlage 2 a). Bei Beamten, Richtern und Soldaten ist daher der Kinderzuschlag abzuziehen, nicht jedoch die Erhöhung der Ortszuschläge, die mit Rücksicht auf die Zuschlagsberechtigten Kinder gewährt wird.

f) Sonderabschreibungen

Beträge für Sonderabschreibungen, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, sind hinzuzurechnen, soweit sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 II. WoBauG). Wie schon nach der bisherigen Verwaltungspraxis sind deshalb auch künftig die vom Finanzamt zugelassenen Sonderabschreibungen nach §§ 7 a bis 7 e, 54 EStG den festgestellten Einkünften hinzuzurechnen (vgl. hierzu Anm. 4 der Anlage 2 b). Ich mache darauf aufmerksam, daß die Absetzungen nach §§ 7 b und 54 EStG für neuerrichtete Wohngebäude Werbungskosten sind (§ 9 Nr. 6 EStG) und in dem vom Finanzamt anerkannten Betrag der Werbungskosten enthalten sein können.

g) Außergewöhnliche Belastungen

Abweichend von der bisherigen Regelung sind Abzüge von Einnahmen, die vom Finanzamt wegen außergewöhnlicher Belastungen gemäß §§ 33 und 33 a des Einkommensteuergesetzes zugelassen wurden, nunmehr nach § 25 Abs. 3 II. WoBauG bei der Feststellung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anm. 5 der Anlage 2 a).

h) Sonderausgaben und Freibeträge

Im übrigen dürfen Sonderausgaben oder sonstige steuerlich anzuerkennende Freibeträge nicht abgesetzt werden.

3. Nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG ist die Einhaltung der Einkommensgrenze nach den im vergangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünften zu beurteilen. Für die Prüfung der Einkommensverhältnisse ist hiernach in der Regel maßgebend:

- a) das Jahreseinkommen des Kalenderjahres, das der Stellung des Antrages auf Bewilligung der öffentlichen Mittel für ein Eigenheim, ein Kaufeigenheim, eine Eigensiedlung, eine Trägerkleinsiedlung, eine eigengenutzte Eigentums-

- wohnung oder eine Kaufeigentumswohnung vorangegangen ist, sofern der zukünftige Wohnungsinhaber bei der Antragsteilung schon feststeht;
- b) das Jahreseinkommen des Kalenderjahres, das dem Abschluß des Vertrages oder Vorvertrages vorangegangen ist, der auf die Übertragung des Eigentums (Erbbaurechts) an einem Kaufeigenheim, einer Trägersiedlung oder einer Kaufeigentumswohnung gerichtet ist, wenn der Bewerber bei der Bewilligung noch nicht feststand;
 - c) das Jahreseinkommen des Kalenderjahres, das der Stellung des Antrages auf Ausweisung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung gemäß §§ 5 und 6 WoBindG 1965 vorangegangen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 WoBindG 1965);
 - d) das Jahreseinkommen des Kalenderjahres, das der Zuteilung der Wohnung gemäß §§ 12 bis 15 WBewG vorangegangen ist.
4. Da die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 II. WoBauG nur in der Regel zugrunde zu legen ist, sind erhebliche Unterschiede des Einkommens in dem nach Nr. 3 maßgebenden Kalenderjahr und dem Kalenderjahr der Prüfung zu berücksichtigen. Deshalb sind Einkünfte des maßgebenden Kalenderjahres, mit deren Wiederkehr nach einer glaubhaften Erklärung des Wohnungsuchenden nicht gerechnet werden kann, bei der Feststellung des Jahreseinkommens nicht anzurechnen (z. B. Veränderungen der Bezüge durch bevorstehende Pensionierung, einmalige höhere Einnahmen eines Schriftstellers, einmaliges Lohneinkommen durch nicht wiederkehrende Überstundenvergütung).

Aus dem gleichen Grunde ist auch zu beachten, wenn der Wohnungsuchende im maßgebenden Kalenderjahr besonders niedrige Einkünfte infolge einmaliger Umstände bezogen hat, jedoch im Jahr des Wohnungsbezuges mit großer Wahrscheinlichkeit höhere Einkünfte erzielen wird (z. B. erstmalige Arbeitstätigkeit im Bundesgebiet, Schulbesuch vor Aufnahme einer Berufstätigkeit, Wegfall des Einkommens infolge Verbüßung einer Freiheitsstrafe). In solchen Fällen ist daher das Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das voraussichtlich im Kalenderjahr des Wohnungsbezuges erreicht wird.

5. Zur Prüfung der Einkommensverhältnisse sind die als Anlage beigefügten Muster für Formblätter zu verwenden. Der Nachweis des Einkommens ist in der Regel durch Feststellung des Finanzamtes oder die Bestätigung des Arbeitgebers auf dem Formblatt zu führen. Diese Bestätigungen sind nicht erforderlich, wenn die maßgebenden Einkommensverhältnisse sich eindeutig aus beweiskräftiger Unterlagen des Wohnungsuchenden (z. B. Einkommensteuerbescheid) ergeben oder der prüfenden Behörde aus anderen Gegebenheiten bekannt sind. Soweit der Wohnungsuchende weder zur Lohnsteuer noch zur Einkommensteuer herangezogen wird, hat sich die feststellende Behörde durch eigene Prüfung über die Höhe des tatsächlich bezogenen Einkommens zu unterrichten.

Die Einkommenserklärungen sind zu den Akten zu nehmen. Werden die Einkommensverhältnisse in anderer Weise geprüft, so ist die Art und das Ergebnis dieser Prüfung aktenkundig zu machen.

Deckt der Wohnungsuchende die Unterhaltskosten für sich und die zur Familie rechnenden Angehörigen nur aus Renten, so kann die Einhaltung der Einkommensgrenze in der Regel ohne besonderen Nachweis der Einkommenshöhe angenommen werden (§ 25 Abs. 4 II. WoBauG).

6. Das Jahreseinkommen von Angehörigen ist in der gleichen Weise wie für den Haushaltsvorstand zu berechnen. Der Wohnungsuchende ist deshalb also ggf. aufzufordern, die weiteren notwendigen Angaben über die zulässigen Zu- und Abschläge zu den Bruttoeinnahmen von Familienangehörigen ergänzend zu seinen Angaben im Formblatt auf einem besonderen Blatt darzulegen.

Soweit lediglich festzustellen ist, ob das Jahreseinkommen von Angehörigen 9000,— DM nicht übersteigt, genügt regelmäßig die Glaubhaftmachung durch Erklärung des Wohnungsuchenden. Wenn an der Richtigkeit dieser Erklärung Zweifel bestehen, sind Nachweise zu verlangen. Soweit dagegen das Familieneinkommen für die Bezugsberechtigung maßgebend ist (z. B. bei Wohnungen, die mit erhöhten Grundbeträgen gemäß Nrn. 2 Abs. 2 und 12 Abs. 2 DSB 1963 gefördert sind), hat der Haushaltsvorstand auch den genauen Betrag des Jahreseinkommens von Angehörigen anzugeben und gemäß den unter Nr. 5 angegebenen Richtlinien nachzuweisen.

7. Zur Vermeidung von unbilligen Härten bei einer geringfügigen Überschreitung des nach § 25 II. WoBauG zulässigen Einkommens darf das festgestellte Jahreseinkommen die Einkommensgrenze bis um 5% übersteigen.
8. Die Bediensteten der prüfenden Behörde haben über die ihnen bekanntgewordenen Einkommensverhältnisse in gleicher Weise Stillschweigen zu bewahren, wie es Finanzbeamten nach § 22 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vorgeschrieben ist. § 22 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung hat folgenden Wortlaut:
- „Einer Verletzung des Steuergeheimnisses macht sich schuldig:
1. wer Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenen Sachverständigen im Besteuerungsverfahren, im Steuerstrafverfahren oder auf Grund einer Mitteilung einer Steuerbehörde in einem anderen Verfahren bekanntgeworden sind, unbefugt offenbart;
 2. wer den Inhalt von Verhandlungen in Steuer-sachen, an denen er als Amtsträger oder als amtlich zugelassener Sachverständiger beteiligt war, unbefugt offenbart;
 3. wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenen Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder im Steuerstrafverfahren anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, unbefugt verwertet.“

V. Aufhebung von Runderlassen

Folgende RdErl. sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

- a) RdErl. v. 24. 3. 1959 (MBL. NW. S. 837; SMBl. NW. 238) betr. Anwendung der Wohnraumzuteilungsbestimmungen (WZB), hier Nr. 5 — Feststellung der Zugehörigkeit zu einem begünstigten Personenkreis —,
- b) RdErl. v. 8. 9. 1959 (MBL. NW. S. 2399; SMBl. NW. 238) betr. Anwendung der Wohnraumzuteilungsbestimmungen (WZB), hier Nr. 5 — Feststellung der Zugehörigkeit zu einem begünstigten Personenkreis —,
- c) Bestimmungen zu II d. RdErl. v. 3. 1. 1962 (MBL. NW. S. 230; SMBl. NW. 238),
- d) RdErl. v. 20. 12. 1962 (MBL. NW. 1963 S. 65; SMBl. NW. 238) betr. Bezugsberechtigung für öffentlich geförderte Wohnungen nach §§ 25 und 27 II. WoBauG.

- An die
- a) Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren
— als Sonderaufsichtsbehörden in Wohnungs-
sachen —,
 - b) Gemeinden und Ämter
— als Wohnungsbehörden —,
 - c) Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden —,
 - d) Regierungspräsidenten,
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln,
Münster,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen
— als Wohnungsfürsorgebehörden für Lan-
desbedienstete —,
 - e) Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

**Einkommenserklärung für den öffentlich geförderten Wohnungsbau
von Lohnsteuerpflichtigen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden**
(Bitte Erläuterungen auf Beiblatt beachten)

1. Ich,
Name des Haushaltsvorstandes Vorname Geburtsdatum

Beruf:

Wohnung:

hatte im vergangenen Kalenderjahr 19..... und zwar in der Zeit von

bis folgende Bruttoeinnahmen (Anm. 1) aus nichtselbständiger Arbeit:

a) Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge (auch Sachbezüge und Vorteile) aus dem Dienstverhältnis DM

b) Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen DM

Meine Bruttoeinnahmen betrugen also: DM

2. Darin sind steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG enthalten DM (Anm. 2)

3. Von dem Betrag zu Nr. 1 sind außerdem abzusetzen:

a) gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge — DM (Anm. 3)

b) der Arbeitnehmer-Freibetrag von jährlich + 240,— DM (Anm. 4)

c) der Werbungskosten-Pauschbetrag + 564,— DM

d) auf der Lohnsteuerkarte über den Werbungskosten-Pauschbetrag hinaus als Freibetrag eingetragene Werbungskosten (Anm. 5) + DM

e) über den zu c) angegebenen Freibetrag hinaus im Lohnsteuerjahresausgleich für 19..... anerkannte Werbungskosten (Anm. 5) + DM

f) der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene oder im Lohnsteuerjahresausgleich anerkannte Betrag für außergewöhnliche Belastungen (Anm. 6) + DM

Summe von Nrn. 2, 3 a—f DM

4. In den zu Nr. 3 d und e angegebenen Beträgen sind Werbungskosten nach §§ 7 b und 54 EStG in Höhe von DM (Anm. 5) enthalten.

5. In dem angegebenen Kalenderjahr habe ich außer den unter Nr. 1 angegebenen Einnahmen keine Einkünfte gehabt, die insgesamt den Betrag von 800,— DM übersteigen. Ich werde zur Einkommensteuer nicht veranlagt (Anm. 7).

6. Mein Ehegatte: Beruf:

hatte im angegebenen Kalenderjahr eigene Einkünfte von DM (Anm. 8).

7. Die Einkünfte der sonstigen zu meinem Familienhaushalt gehörenden Angehörigen haben im vergangenen Kalenderjahr betragen (Anm. 8):

Name	Verwandtschaftsverhältnis	DM
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		

(Weitere Angehörige ggf. auf besonderem Blatt angeben.)

8. Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen.

Ich ermächtige das für mich zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Haushaltsvorstandes

9. Die Richtigkeit der Angaben zu Nr. 1, 2 und 3 a wird bestätigt.

.....
Arbeitgeber

10. Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 3 d, e, f und 4 wird bestätigt.

.....
Finanzamt

Feststellungen der Behörde

(Nicht vom Wohnungsuchenden auszufüllen)

1. Das Jahreseinkommen für den umseitig genannten Wohnungsuchenden darf gemäß § 25 Abs. 1 II. WoBauG folgende Einkommensgrenze nicht übersteigen:

a) Jahreshöchstes Einkommen des Haushaltsvorstandes 9 000,— DM

b) zuzüglich je 2 400,— DM für zur Familie des Haushaltsvorstandes rechnende Angehörige mit eigenen Einkünften von weniger als je 9 000,— DM DM

c) (Nur bei Schwerbeschädigten und ihnen Gleichgestellten) zuzüglich eines weiteren Betrages von 2 400,— DM DM

Einkommensgrenze: DM

2. Das Einkommen wird auf Grund der Prüfung der Einkommenserklärung wie folgt festgestellt:

Betrag zu Nr. 1 der Einkommenserklärung DM

abzüglich der Summe der Beträge zu Nrn. 2 und 3 der Einkommenserklärung DM

Zwischensumme: DM

zuzüglich des Betrages zu Nr. 4 der Einkommenserklärung DM

Festgestelltes Jahreseinkommen: DM

3. Das unter Nr. 2 festgestellte Jahreseinkommen übersteigt die unter Nr. 1 ermittelte Einkommengrenze nicht um DM. Die Überschreitung wird als geringfügig angesehen, weil sie weniger als 5% beträgt.

4. Der Wohnungsuchende gehört außerdem zu folgenden durch Gesetz oder Bewilligungsbescheid besonders begünstigten Personenkreisen:

Nachgewiesen durch:

- a) kinderreiche Familie
 b) Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte
 c) Heimkehrer, der nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt ist,
 d) Kriegerwitwe mit Kindern
 e) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte
 f) Anspruchsberechtigter nach dem Häftlingshilfegesetz
 g) LAG-Berechtigter gemäß § LAG
 h) SBZ-Zuwanderer, der Gemeinde zur Aufnahme zugewiesen
 i) äußerer Umsiedler gemäß § 14 Umsiedlergesetz
 j) Notunterkunftsbewohner
 k) Berechtigter des Bauprogramms

Anlage 1b
Vorderseite

**Einkommenserklärung für den öffentlich geförderten Wohnungsbau
von Wohnungsuchenden, die zur Einkommensteuer veranlagt werden**

(Bitte Erläuterungen auf Beiblatt beachten!)

1. Ich,
Name des Haushaltsvorstandes Vorname Geburtsdatum
Beruf: Wohnung:
hatte bei der letzten steuerlichen Veranlagung für
das Kalenderjahr 19..... lt. Einkommensteuerbescheid
einen Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von DM (Anm. 1)
2. In diesem Gesamtbetrag der Einkünfte zu Nr. 1 sind
gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen,
Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge
enthalten in Höhe von DM (Anm. 2)
3. Nach §§ 33 und 33 a des Einkommensteuergesetzes
(EStG) wurden folgende Beträge für außergewöhn-
liche Belastungen abgezogen DM (Anm. 3)
Summe von 2 und 3: DM
4. Nach §§ 7 a bis 7 e und 54 EStG wurde bei der
Ermittlung der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte
folgender Betrag abgezogen DM (Anm. 4)
5. In den zu Nr. 1 angegebenen steuerpflichtigen Ein-
künften sind Versorgungsbezüge enthalten, von
denen ein Betrag von DM (Anm. 5)
nach § 19 Abs. 3 EStG steuerfrei geblieben ist.
6. In den zu Nr. 1 angegebenen steuerpflichtigen Ein-
künften sind Leibrenten im Sinne des § 22 Ziff. 1
Buchst. a EStG enthalten, bei denen ein Betrag von
bei der Besteuerung nicht berücksichtigt wurde. DM (Anm. 6)
7. Außer den in Nr. 1 angegebenen Einkünften hatte
ich Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbe-
freiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen be-
steht, sowie steuerfreie Einkünfte aus Gehältern und
Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen
oder übernationalen Organisationen im Betrage von DM
Summe von 4 bis 7 DM
8. Ich versichere, daß sich meine Einkünfte in dem
der heutigen Einkommenserklärung vorangegange-
nen Kalenderjahr — nicht — gemäß der beigefügten
Anlage — verändert haben (Anm. 7)
9. Mein Ehegatte
Beruf hatte im vergange-
nen Kalenderjahr eigene Einkünfte in Höhe von DM (Anm. 8)
Mein Ehegatte wird einkommensteuerrechtlich — mit
mir zusammen — getrennt — veranlagt.
10. Die Einkünfte der sonstigen zu meinem Familienhaushalt gehörenden Angehörigen
haben im vergangenen Kalenderjahr betragen (Anm. 8):

Name	Verwandtschaftsverhältnis	DM
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		

(Weitere Angehörige ggf. auf besonderem Blatt angeben.)

11. Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen. Ich ermächtige das für mich zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

12. Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1 bis 6 wird bestätigt.

.....
Finanzamt

Anlage 1 b

Rückseite

Feststellungen der Behörde

(Nicht vom Wohnungsuchenden auszufüllen)

1. Das Jahreseinkommen für den umseitig genannten Wohnungsuchenden darf gemäß § 25 Abs. 1 II. WoBauG folgende Einkommensgrenze nicht übersteigen:

a) Jahreshöchstes Einkommen des Haushaltsvorstandes 9 000,— DM

b) zuzüglich je 2 400,— DM für zur Familie des Haushaltsvorstandes rechnende Angehörige mit eigenen Einkünften von weniger als je 9 000,— DM — DM

c) (Nur bei Schwerbeschädigten und ihnen Gleichgestellten) zuzüglich eines weiteren Betrages von 2 400,— DM — DM

Einkommensgrenze: DM

2. Das Einkommen wird auf Grund der Prüfung der Einkommenserklärung wie folgt festgestellt:

Betrag zu Nr. 1 der Einkommenserklärung DM

abzüglich der Beträge zu Nrn. 2 und 3 der Einkommenserklärung — DM

Zwischensumme: DM

zuzüglich der Beträge zu Nrn. 4 bis 7 der Einkommenserklärung — DM

Jahreseinkommen nach Nrn. 1 bis 7 insgesamt DM

Veränderungen gemäß den Regelungen zu Nr. 8 der Einkommenserklärung = DM

Festgestelltes Jahreseinkommen: DM

3. Das unter Nr. 2 festgestellte Jahreseinkommen übersteigt die unter Nr. 1 ermittelte Einkommensgrenze nicht / um DM. Die Überschreitung wird als geringfügig angesehen, weil sie weniger als 5% beträgt.

.....

.....

.....

4. Der Wohnungsuchende gehört außerdem zu folgenden durch Gesetz oder Bewilligungsbescheid besonders begünstigten Personengruppen:

Nachgewiesen durch:

- a) kinderreiche Familie,
 b) Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte,
 c) Heimkehrer, der nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt ist,
 d) Kriegerwitwe mit Kindern,
 e) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte,
 f) Anspruchsberechtigter nach dem Häftlingshilfegesetz,
 g) LAG-Berechtigter gemäß § LAG,
 h) SBZ-Zuwanderer, der Gemeinde zur Aufnahme zugewiesen,
 i) äußerer Umsiedler gemäß § 14 Umsiedlergesetz,
 j) Notunterkunftsbewohner,
 k) Berechtigter des Bauprogramms.

Erläuterungen
zur Einkommenserklärung für den öffentlich geförderten Wohnungsbau von Lohnsteuer-
pflichtigen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden

Nach dem II. Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 24. August 1965 sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen in der Regel für Wohnungsuchende bestimmt, deren Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Aus diesem Grunde müssen die zuständigen Behörden die Abgabe der beiliegenden Einkommenserklärung verlangen.

Bei der Ausfüllung wird um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten:

Anmerkung 1

Hier sind die vollen Bruttoeinnahmen des Lohnsteuerpflichtigen anzugeben. Abzüge für Steuern, Krankenversicherung, Invalidenversicherung usw. dürfen nicht gemacht werden. Mit dem vollen Betrag sind auch anzugeben die Versorgungsbezüge, auch soweit (vom Veranlagungszeitraum 1966 an) ein Betrag von 25 v. H. dieser Bezüge, höchstens jährlich 2 400,— DM, steuerfrei bleibt, und die steuerpflichtigen Leibrenten, bei denen die Steuer nur vom Ertragsanteil bemessen wird (§§ 19 Abs. 3 und 22 Ziffer 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes).

Anmerkung 2

Die nach § 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Einnahmen sind von den Bruttoeinnahmen abzuziehen, mit Ausnahme der Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie der steuerfreien Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen.

Von den hiernach absetzbaren, steuerfreien Einkünften können in den in Nr. 1 angegebenen Bruttoeinnahmen folgende Beträge enthalten sein, die hier unter Nr. 2 anzugeben sind:

- a) Bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei und Vollzugspolizei sowie bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei der Geldwert der Dienstkleidung, Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für Dienstkleidung und Beköstigungszuschüsse.
- b) Bei Soldaten die Geld- und Sachbezüge auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrgesetzes.
- c) Abfindungen, Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis.
- d) Aufwandsentschädigungen für öffentliche Bedienstete nach näherer Maßgabe der dazu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Heiratsbeihilfen bis zu 700,— DM und Geburtsbeihilfen bis zu 500,— DM, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden.
- f) Andere Zuwendungen, z. B. Jubiläumsgeschenke eines Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, soweit sie steuerfrei sind.
- g) Der Weihnachtsfreibetrag von 100,— DM.

Anmerkung 3

Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht von dem Betrag zu Nr. 1 erfaßt. In Nr. 3 a sind daher die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den zu Nr. 1 angegebenen lohnsteuerpflichtigen Einkünften enthalten sind. Derartige Kinderzulagen können vor allem enthalten sein in den lohnsteuerpflichtigen Einkünften der Beamten, Richter und Soldaten, Arbeitnehmer des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner der Arbeitnehmer der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihren Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten, ferner der Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen.

Anmerkung 4

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist für die steuerliche Berechnung vom Veranlagungszeitraum 1965 an ein Betrag von 240,— DM abzuziehen. Dieser Arbeitnehmerfreibetrag ist auch bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung maßgebenden Jahreseinkommens abzusetzen. Soweit die Bezugsberechtigung im Jahre 1965 geprüft und deshalb das Einkommen im Kalenderjahr 1964 maßgebend ist, kann der Arbeitnehmerfreibetrag schon in Abzug gebracht werden, obwohl er steuerlich noch nicht geltend gemacht werden konnte.

Anmerkung 5

Nach §§ 7 b und 54 EStG können unter bestimmten Voraussetzungen auch Lohnsteuerpflichtige Personen erhöhte Absetzungen für neu errichtete Wohngebäude als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Diese erhöhten Absetzungen dürfen bei der Ermittlung des maßgeblichen Jahreseinkommens nicht abgezogen werden, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung (§ 7 EStG) übersteigen. Der Betrag der erhöhten Absetzungen, der in den vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten enthalten ist, ist deshalb unter Nr. 4 anzugeben.

Anmerkung 6

Abzüge wegen außergewöhnlicher Belastungen sind nur insoweit zulässig, als sie vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte oder im Lohnsteuer-Jahresausgleich anerkannt sind. Außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 33 und 33 a EStG liegen vor, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen, insbesondere wegen der Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung von Personen, für die der Steuerpflichtige keinen Kinderfreibetrag erhält, außerdem für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen unterhaltenen Person, für die Beschäftigung einer Hausgehilfin sowie wegen der besonderen Aufwendungen Körperbehinderter.

Anmerkung 7

Zur Vereinfachung der Einkommenserklärung brauchen Einkünfte des Wohnungsuchenden aus anderen Einkunftsarten (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) nicht angegeben zu werden, wenn sie den Betrag von 800,— DM im Kalenderjahr nicht übersteigen und der Lohnsteuerpflichtige nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.

Anmerkung 8

Soweit das Jahreseinkommen eines Familienangehörigen den Betrag von 9 000,— DM nicht übersteigt, genügt regelmäßig die Eintragung „unter 9 000,— DM“. Die genaue Höhe des Einkommens dieser Familienangehörigen ist nur auf Anfordern der Behörde anzugeben.

**Erläuterungen
zur Einkommenserklärung für den öffentlich geförderten Wohnungsbau
von Wohnungsuchenden, die zur Einkommensteuer veranlagt werden**

Nach dem II. Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 24. August 1965 sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen in der Regel für Wohnungsuchende bestimmt, deren Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist. Aus diesem Grunde müssen die zuständigen Behörden die Abgabe der beiliegenden Einkommenserklärung verlangen.

Bei der Ausfüllung wird um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten:

Anmerkung 1

Nach den Bestimmungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist das Einkommen des der Ermittlung vorangehenden Kalenderjahres festzustellen. Falls für dieses maßgebende Kalenderjahr eine Einkommensteuerveranlagung noch nicht durchgeführt ist, ist bei Nr. 1 von der letzten durchgeführten Einkommensteuerveranlagung auszugehen. Die etwa im Kalenderjahr vor Abgabe dieser Erklärung eingetretenen Veränderungen sind in Nr. 8 mitzuteilen.

Den Gesamtbetrag der Einkünfte bildet die Summe der steuerpflichtigen Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und Werbungskosten, jedoch vor Abzug von Freibeträgen, Sonderausgaben und Beträgen wegen außergewöhnlicher Belastungen. Dieser Gesamtbetrag der Einkünfte ist aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich und in Nr. 1 der Einkommenserklärung anzugeben.

Anmerkung 2

Da das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung steuerfrei ist (§ 3 Nr. 24 EStG), sind etwaige Kindergeldbeträge nicht in den zu Nr. 1 mitgeteilten steuerpflichtigen Einkünften erfaßt. In Nr. 2 sind deshalb nur die steuerpflichtigen gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge anzugeben, die in dem Betrag zu Nr. 1 enthalten sind.

Anmerkung 3

Unter den in §§ 33 und 33 a des Einkommensteuergesetzes geregelten Voraussetzungen werden vom Finanzamt Abzüge für außergewöhnliche Belastungen anerkannt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen, insbesondere wegen der Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung von Personen, für die Steuerpflichtige keinen Kinderfreibetrag erhält, außerdem für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen unterhaltenen Person, für die Beschäftigung einer Hausgehilfin sowie wegen der besonderen Aufwendungen Körperbehinderter.

Anmerkung 4

Die §§ 7 a bis 7 e und 54 EStG regeln folgende Steuervergünstigungen:

(§§ 7 a und 7 e) zusätzliche Absetzungen für gewisse abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Steuerpflichtigen, die Vertriebene oder Flüchtlinge oder politisch, rassisch oder religiös Verfolgte sind,

(§§ 7 b und 54) erhöhte Absetzungen für neuerrichtete Wohngebäude,

(§ 7 c) Absetzungen für Darlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaues gegeben wurden.

Anmerkung 5

Nach § 19 Abs. 3 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein Betrag in Höhe von 25 v. H., höchstens jedoch insgesamt jährlich ein Betrag von 2 400,— DM, steuerfrei. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die 1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltbeitrag oder als gleichartiger Bezug auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften oder 2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden.

Anmerkung 6

§ 22 Ziff. 1 Buchst. a EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen

Rentenversicherungen der Arbeitnehmer und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen. Bei der Besteuerung wird die Steuer nur von dem sogenannten Ertragsanteil bemessen. Bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung maßgeblichen Einkommens ist jedoch der volle Betrag zugrunde zu legen und deshalb der bei der Besteuerung nicht berücksichtigte Betrag in Nr. 6 anzugeben.

Anmerkung 7

Nr. 8 ist nur auszufüllen, falls eine Einkommensteuerveranlagung für das letzte Kalenderjahr noch nicht vorliegt. Für diesen Fall hat der Erklärende anzugeben, in welchem Umfange sich im vergangenen Kalenderjahr seine steuerpflichtigen Einkünfte im Verhältnis zur letzten Einkommensteuerveranlagung erhöht oder vermindert haben.

Anmerkung 8

Soweit das Jahreseinkommen eines Familienangehörigen den Betrag von 9 000,— DM nicht übersteigt, genügt regelmäßig die Eintragung „unter 9 000,— DM“. Die genaue Höhe des Einkommens dieser Familienangehörigen ist nur auf Anfordern der Behörde anzugeben.

— MBl. NW. 1965 S. 1224.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 43 v. 10. 9. 1965**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
216	26. 8. 1965	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt	248

— MBl. NW. 1965 S. 1238.

Nr. 44 v. 13. 9. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20305	30. 8. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	256
237	1. 9. 1965	Verordnung zur Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung — 7. DV. — WoBauFördNG 1965 —	256
237	1. 9. 1965	Achte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung — 8. DV. — WoBauFördNG	256

— MBl. NW. 1965 S. 1238.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM -

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.